

RS Vwgh 1999/3/31 99/16/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

VwGG §28 Abs1 Z2;

VwGG §28 Abs3;

VwGG §34 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/02/22 90/17/0181 2

Stammrechtssatz

Auch in Säumnisbeschwerdefällen - wenn aus der Beschwerde in ihrem Gesamtzusammenhang (einschließlich allfälliger Beilagen, wie zB Berufung an die säumige Behörde) zweifelsfrei hervorgeht, welcher obersten Behörde im Sinn des Art 132 B-VG Verletzung der Entscheidungspflicht vorgeworfen wird - gilt, daß jene Behörde Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, welche bei verständiger Wertung des gesamten Beschwerdevorbringens einschließlich der der Beschwerde angeschlossenen Beilagen als belangte Behörde zu erkennen ist (Hinweis E VS 21.3.1986, 85/18/0078, VwSlg 12088 A/1986).

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999160079.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at